

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Das Calwer Wochenblatt erscheint wöchentlich dreimal, nämlich Dienstag, Donnerstag u. Samstag Abonnementpreis halbjährlich durch die Post bezogen im Bezirk 1 fl. 15 kr., sonst in dem Württemberg 1 fl. 30 kr.

In Calw abonniert man bei der Redaktion, anwärts bei den Posten oder dem nächstgelegenen Postamt. Die Einrückungsgebühr beträgt 2 kr. für die dreispaltige Zeile oder deren Raum.

Uro. 18.

Dienstag, den 14. Februar.

1865.

Amthche Bekanntmachungen.

Calw.

Bekanntmachung.

Gemäß Art. 11 des Gesetzes vom 19. Mai 1852 ist Kaufmann Louis Schill von Calw als Agent der Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha für die Oberamtsbezirke Calw und Neuenbürg bestatigt worden.

Derselbe ist an die Stelle des bisherigen Agenten, des Rathschreibers Haßner in Calw, getreten.

Den 8. Februar 1865.

K. Oberamt.
Schippert.

Forstamt Altenstaig.

Gerbrinde-Verkauf.

Montag, den 20. d. M.,
Mittags 2 Uhr,

wird auf der Forstamtskanzlei dahier das muthmaßliche Ergebnis des 1865r Holzschlages an Gerbrinde im Aufstreich verkauft, und zwar:

Fichtencinde: Eichenrobrinde:

vom Revier		
Altenstaig	60 Kl.	
Enzlhöflein	25 "	
Grömbach	15 "	
Löffelt	25 "	10 Kl.
Pfalzgrafenweiler	100 "	
Simmersfeld	25 "	
	250 Kl.	10 Kl.

Altenstaig, 11. Februar 1865.

K. Forstamt.
Holland.

Calw.

Haus-Verkauf.

Die in der Badgasse liegende Gebäulichkeit des weil. Christoph Friedrich Beck, Schneiders dahier, wird am

Mittwoch, den 15. Februar,

Nachmittags 1 Uhr,

auf hiesigem Rathhause letztmals verkauft.

Den 10. Februar 1865.

K. Gerichtsnotariat.

2)2. Gehring.

Calw.

Gläubiger-Aufruf.

Nachdem in der Verlassenschaftsache des gestorbenen Gabriel Braun, gewesenen

Bürgers und Mechanikus dahier, die Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten worden ist, so werden allenfalls noch unbekannt Gläubiger desselben unter Beziehung auf Art. 39 und 40 des Pfandgesetzes und §. 92 der Haupt-Instruktion aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb 15 Tagen zuverlässig dahier anzugeben.

Den 9. Februar 1865.

K. Gerichtsnotariat und
Waisengericht.

2)2. Gerichtsnotar Gehring.

Stammheim.

Bau- und Klotzholz-Verkauf.

Am Donnerstag, den 16. d. M., werden aus dem hiesigen Gemeindevald Hohenbühl verkauft:

1) 60 Stück Bauholz, 40—55' lang, von 7—10" mittlerem Durchmesser,

2) 14 Stück tannene Säglöge.

Der Verkauf beginnt Vormittags 10 Uhr, bei günstiger Witterung im Wald, bei ungünstiger Witterung auf dem Rathhaus.

A. A. des Gemeinderaths.
Schultheiß Kämpf.

Weil die Stadt.

Langholz-Verkauf.

Die hiesige Gemeinde bringt am Montag, den 20. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, aus dem auf hiesiger Markung gelegenen Walddistrikt Hönig

127 Stück rothforchene Lang- und Klotzholz mit 5221 C. und

71 Stück rothforchene Tenchel zum Verkauf, wozu mit dem Anfügen eingeladen wird, daß bei ungünstiger Witterung der Verkauf statt im Wald an obigem Tag Mittags 1 Uhr auf dem Rathhaus dahier stattfindet.

Den 11. Februar 1865.

Gemeinderath.

Sindelfingen.

Stammholz-Verkauf.

Am Montag und Dienstag, den 20. und 21. Februar d. J., werden in den hiesigen Stadtwaldungen zur öffentlichen Versteigerung gebracht:

188 eichene Stämme, 10—52' lang und 16—47" dick,

120 eichene Abschnitte, 9—17' lang und 9—22" dick, und

1 Esche von 28' Länge und 25" mittlerem Durchmesser.

Die Zusammenkunft findet am ersten Tag auf der alten Stuttgarter-Böblingen Poststraße beim Nobremer Brücke und am 2. Tag auf der hiesigen Stuttgarter Straße bei der Waldhütte im Bernhardt je Vormittags halb 10 Uhr statt.

Den 9. Februar 1865.

Stadtpflege.
Däuble.

Langenbrand.

Lehrherrn-Gesuch.

Für einen bis Frühjahr aus dem Waisenhause Weingarten entlassenen Knaben, welchem seine Zeugnisse durchaus gut geschrieben sind, und der das Schreinerhandwerk erlernen will wird ein tüchtiger Meister gesucht.

Lusttragende wollen sich deshalb beim gemeinschaftlichen Amt Langenbrand mündlich oder schriftlich melden.

Den 9. Februar 1865.

Das gemeinschaftl. Amt.

Außeramtliche Gegenstände.

Einladung.

Zu unserer Hochzeit, welche wir am Mittwoch, den 15. Februar, in unserem Gasthof zum Waldhorn dahier feiern, laden wir alle unsere Freunde und Bekannte freundlichst ein.

Heinrich Schnauffer.

Emile Schnauffer.

Hochzeits-Einladung.

Alle unsere werthen Freunde und Bekannte erlauben wir uns zu unserer Hochzeit, welche wir nächsten Dienstag, den 14. d. M., bei Thudium dahier feiern, hiemit freundlichst einzuladen.

Friedr. Würtemberger.

Luise Hauser.

Eine Zwirnmühle

hat zu verkaufen; wer? sagt die Redaktion.

Reisende und Auswanderer nach Amerika und Australien

befördert jede Woche mit Dampf- und Segelschiffen billigt der von K. Ministerium des Innern bestätigte Agent des ref. Notars C. Stählen in Heilbronn

Emil Dreiß.

Gelder von und nach Amerika werden billigt besorgt.

Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1864

circa 72 Prozent

ihrer Prämieeinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabschluss derselben für 1864 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.

Calw, im Februar 1865.

Agent der Feuerversicherungsbank f. D.
Louis Schill.

Turn-Versammlung

morgen — Mittwoch.

Wir suchen einen

ganz vertrauten und geübten Mann für die Presse und zum Legen der Baaren zum baldigen Eintritt.

3)3. Schill & Wagner.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich erlaube mir hiermit, meine frühere Empfehlung in gefällige Erinnerung zu bringen, und zeige zugleich an, daß ich Aufträge im Defenpuhen pünktlich ausführe, sowie alle Arten Feuerwerk- und Kessleinmauerungen, Verfertigung von Backöfen und Herden übernehme und neben solider und guter Arbeit auch praktische Einrichtung zusichern kann. **Johs. Schlauch,**

wohnhaft bei Wackenvut in der Insel.

100 fl. Pfleggeld

hat gegen gesetzliche Sicherheit zu 4 1/2 Prozent auszuleihen **Jakob Koller,**

Gemeinderath in Stammheim.

Einen Radstuhl und 3 Hefeln

hat zu verkaufen

Georg Krenzle, Webers Wittwe in Althengstett.

Feinen Mocca-Caffee

à 40 und 48 kr. das Pfund empfiehlt **Ferd. Georgii.**

Ein ordentliches Mädchen,

das gut nähen kann und in den übrigen Haushaltungsgeschäften nicht unerfahren ist, findet so gleich eine Stelle; wo? sagt die Expedition d. Bl.

Simmozheim.

Haus- u. Verkauf.

Aus der Verlassenschaft des **Johannes Bauer** kommt am **Feiertag Matthias,** den 24. Februar d. J., **Mittags 12 Uhr,**

auf dem Rathhaus zum Verkaufe im Aufstreich:

- a) ein zweistöckiges Wohnhaus mit Keller gelassen, worauf die dingliche Wirthschafts-Gerechtigkeit z. Löwen ruht, nebst 2stöckiger Scheuer mit dem Hause unter einem Dach, worin 2 Stallungen, und 13,7 Rthn. Hofraum;
- b) eine Remise;
- c) 2/3 Mrgn. 2,2 Rthn. Gras- und Baumgarten,
- d) 8,8 Rthn. Gemüsegarten,

e) 42,0 Rthn. Garten am Brühl.

Die Gebäude sind in gutem Zustande und kann eine Brauerei, Metzgerei oder Bäckerei mit geringen Kosten eingerichtet werden.

Ebenso können sämtliche Wirthschafts-Geräthschaften mit erworben werden.

Den 9. Februar 1865.

Pfleger **Thomas Bauer.**

Unterreichenbach.

Benachrichtigung.

Weil ich im März v. J. einem unversämten Grobian und Gemeinderath dahier ärztliche Hilfe verweigert habe, wurde ich vom K. Oberamt Calw zu einer fünf-tägigen Arreststrafe verurtheilt und dieses Urtheil wurde von der K. Kreisregierung bekräftigt und ich soll diesen Arrest demnächst antreten; weil ich nun gegenwärtig sehr häufig in ärztlicher Hilfe in Anspruch genommen werde, so halte ich es für meine Pflicht, dieses Urtheil zu veröffentlichen, damit Diejenigen, welche meine Hilfe in Anspruch zu nehmen gedenken, sich keine vergebliche Mühe machen.

Eine Beschwerde an das K. Oberamtsgericht Calw wegen obigen Vorfalles blieb unberücksichtigt und erfolglos.

Um nun für die Zukunft solchem mir fatalen Urtheil mich nicht mehr ausgesetzt zu sehen, erkläre ich hiermit öffentlich, daß ich meine auswärtige Praxis auf unbestimmte Zeit aufgebe.

Unterreichenbach, 9. Februar 1865

Wund- und Hebarzt Pfänder.

Louis Spatbels in Hirsau hat ungefähr 40 Centner gut eingedrehtes

Heu und Stroh

zu verkaufen. 2)1.

Calw. An die Gemeinderäthe.

Nach §. 4. der Instruktion des Oberamtsbaumwirts (Amtsblatt v. 1864, Nr. 93, S. 370) hat derselbe im Winter auf Verlangen der Gemeinden den ältern Schülern der Volksschule und den Schülern der Winterabend- und Fortbildungsschule Unterricht in der Baumzucht zu ertheilen. — Die Gemeinderäthe, welche diesen Unterricht wünschen, werden daher aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei dem Oberamt zu melden, damit dem Oberamtsbaumwart die nöthige Anweisung gegeben werden kann.

Den 13. Februar 1865.

K. Oberamt. **Schippert.**

Stammheim. Erwiderung.

Im Wochenblatt No. 15 ist ein Aufsatz enthalten, betreffend Warnung vor der Adresse für die Todesstrafe. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat nebst anderen ausgesprochenen Gehässigkeiten gegen Diejenigen, welche nicht seines Sinnes sind, auch den Unterzeichneten berührt, und zwar in der Weise, daß eine solche Adresse auf dem Rathhaus in Stammheim aufgelegt und die Bürger vom Schultbeissen zur Unterschrift aufgefordert worden seien. Hiemit wurde Einsender dieses Aufsatzes von einigen hie-

sigen Bürgern, welche wahrscheinlich nicht auf dem Rathhause anwesend waren, falsch belehrt.

Eine Adresse wurde allerdings bei einer Bürgerversammlung aufgelegt, aber nicht durch meine Person, und auch von mir unterschrieben, ohne zu glauben, daß ich durch dieses einen Schandfleck, wie es der Verfasser nennt, auf mich laden werde, weil ich, wie noch viele Andere mit mir, mit Beibehaltung der Todesstrafe, welche gegenwärtig nur in äußersten schwersten Fällen zu erwarten ist, einverstanden bin; jedoch bin ich immer gewohnt, einem Andersdenkenden meine Ansicht nicht mit Gewalt aufzudrängen, denn es bleibt das alte Sprichwort wahr: „viel Köpfe, viel Hüte“, was ich aus Erfahrung gelernt habe. Was die Auslegung der Bibel betrifft, will ich einem Andern überlassen, meine Meinung ist nur diese, einer andersdenkenden Person eine Ansicht mit Gewalt aufzudrängen, könne man nur von einem Menschen erwarten, welcher noch nicht viel Erfahrung gelernt habe.

Möge der Einsender jenes Aufsatzes dieses ihm zur Belehrung dienen lassen.

Den 9. Februar 1865.

Schultheiß **Kämpf.**

Erwiderung.

Nachdem Herr Pf. Gros in Zavelstein die „Warnung vor der Adresse für die Todesstrafe“ offen angegriffen hat, nehme ich keinen Anstand, ebenfalls das Biste zu öffnen und mich als den Verfasser der Warnung zu bekennen. Als solcher bin ich zunächst dem Hrn. Salthß. Kämpf in Stammheim die Erklärung schuldig, daß erst später hier bekannt wurde, daß nicht er, sondern Hr. J. Meßner in Stammheim die Todes-Adresse auf dem Rathhause zur Unterschrift empfohlen hat. Ohne Einverständnis des Hrn. Schultzeisen ist übrigens diese Manier, Unterschriften für irgend etwas zu gewinnen, kaum denkbar, und ich zweifle sehr, ob Hr. Kämpf in gleich liberaler Weise mir Zutritt in den Rathhauseaal gestattet hätte, wenn ich z. B. der auf amtlichen Versammlungen Bürgerschaft meine Petition an die Ständekammer um Abschaffung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher hätte vorlegen wollen.

Was sodann die scharfe Sprache der Warnung betrifft, die man vielleicht in solcher Weise nicht von mir gewöhnt ist, so war dieselbe nur der Ausdruck der tiefsten Entrüstung über die Art dieser finstern Agitation und des gerechten Staunens über ihren Ausgangspunkt. Entrüstet war ich und bin ich heute noch darüber, daß man eine Frage, von der auch Herr Schultdt sagt, daß sie „eine so inhaltschwere und von so unberechenbarer Tragweite sei, daß sie die gewissenhafteste Prüfung erfordere“, nur so in der Stille und insgeheim durch die Unterschrift weniger Gebildeten und vieler Ungebildeten, d. h. Solcher, die nicht den Grad höherer Bildung besitzen, der zur richtigen Prüfung der Frage befähigt, entscheiden will. Gerade Männer von hoher Bildung und entschieden christlicher Gesinnung, die freilich ihr Christenthum nicht täglich im Munde führen, sondern durch stille Werke der Liebe bethätigen, haben die Unterschrift verweigert. Massenhafte Unterschriften aus dem Volke aber, das zuvor nicht einmal im Geringsten über das belehrt worden ist, worüber man seine Stimme verlangt, das vielmehr einfach durch das Vorhalten einiger Bibelstellen gefangen und dadurch vielleicht zu dem Glauben gedrängt wird, mit Abschaffung der Todesstrafe sei auch seine Religion in Gefahr. — diese Unterschriften dürfen nicht gezählt, sondern müssen gewogen werden, und Tausende derselben haben nicht das Gewicht, das die Stimme eines hochgebildeten Mannes, wie z. B. diejenige unseres verstorbenen Uhlant hat. Hätte die Sache wollen richtig und ehrlich betrieben werden, so hätte müssen eine Massen-Versammlung veranstaltet, und hätten in dieser müssen die Gründe für und gegen vorgetragen werden. Aber man hat das Licht gescheut, wohl wissend, daß die Fackel, die in einer solchen Versammlung über der Frage aufgesteckt worden wäre, ein zu großes Licht auch über andere Dinge verbreitet hätte, die das Licht nicht ertragen können. In andern wichtigen Fragen des öffentlichen Lebens, über die zufälligerweise eben jetzt auch die Stimme des Volkes eingeholt wird, hört man hier und da Zweifel und Bedenken, ob das Volk zuvor auch richtig belehrt wurde und will man ohne diese Belehrung den Unterschriften wenig Werth beilegen; aber in dieser Frage, in der nicht ein Wort der Belehrung und Aufklärung gesprochen wird, sollen sie Werth haben?!

Der Zweck, den ich übrigens mit meiner Warnung erreichen wollte, ist vollständig erreicht worden; meine Worte haben tief ins Fleisch geschnitten und die Folge war eine äußerst lebhaft Besprechung der Frage in allen Kreisen; Viele, die zur Unterschrift geneigt waren, haben dieselbe in Folge der Warnung unterlassen, und bei den Meisten ist wenigstens das Bewußtsein von dem geweckt worden, was die Todesadresse eigentlich wollte. An die Stelle apathischer oder wohlthuerischer Gesinnung ist die Ueberlegung getreten.

So viel zur Erklärung meiner Entrüstung. Ebenso leicht ist die Rechtfertigung meines gerechten Staunens, das mich auch heute noch nicht verlassen hat, darüber, daß gerade die Geistlichkeit einer gewissen Richtung, die man nun eben einmal die pietistische nennt, sich zum Werkzeug in einer Agitation gebrauchen läßt, die einen so häßlichen Charakter an sich trägt. So lange ich freilich keine bessere Anlage zum Pietisten bekomme, als ich gegenwärtig habe, kann ich mich auch nicht zu dem Standpunkt

aufschwingen, auf dem die Todesagitatoren stehen, und von dem aus sie die Beibehaltung der Todesstrafe als eine Forderung des Christenthums darstellen wollen. Wir Nicht-Pietisten stehen eben auf dem Standpunkte des praktischen Christenthums, wir kennen nur einen Gott der Liebe, und nicht der Rache, deren greifster Ausdruck die Todesstrafe ist, und können darum auch den innern Zusammenhang zwischen der Religion der Liebe und der Todesstrafe, den man aus einigen Stellen des Alten und Neuen Testaments herausflügeln will, nicht verstehen, wir können eine derartige Verschmelzung des Christenthums mit der Strafrechtspflege nicht begreifen. Unsere und speziell meine Auffassung des Christenthums differirt eben in vielen Dingen von dem pietistischen Standpunkte, und Hr. Pf. Gros wird mir gewiß eine Ausführung darüber gerne erlassen, da ein derartiger Streit ein endloser und für Viele unerquicklicher wäre. Ich kann und will deshalb auch seine theologischen Excursionen nicht in allen Punkten widerlegen. Nur das Eine kann ich nicht übergehen, was er von dem Zweck der Strafe, also auch der Todesstrafe sagt und den er a) als Sühne, b) als Besserung, c) als Abschreckung bezeichnet. Es ist richtig, daß jede Strafe diesen dreifachen Zweck haben soll; aber gerade deshalb, weil die Erreichung dieses Zweckes bei der Todesstrafe unmöglich ist, verwerfen die berühmtesten Rechtsphilosophen unserer Zeit, Feuerbach und Köstlin, die Todesstrafe unbedingt. Die Besserung soll doch wohl bei dem Verbrecher selbst erreicht werden; wenn man ihm aber den Kopf nimmt, so ist ihm alle Gelgenheit genommen, diese Besserung, deren Keim vielleicht schon vor der Hinrichtung in ihm liegen mag, zu bethätigen, es ist ihm unmöglich gemacht, wenn auch in beschränktem Maße, doch innerhalb seiner 4 Wände noch ein nützlich Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden. Und in wie weit die Abschreckung durch die Todesstrafe erreicht wird, darüber gehen die Ansichten sehr weit auseinander; der Mörder selbst freilich ist ein für allemal abgeschreckt, wenn er hingerichtet ist. Bei den Andern aber, namentlich bei den Zuschauern einer Hinrichtung könnte man im Gegentheil durch viele Beispiele nachweisen, daß sie nicht abschreckend, vielmehr eher zum Verbrechen anregend gewirkt hat, weil das traurige Schauspiel dem rohen, selbst vor Blut nicht zurückschreckenden Sinne Mancher eine willkommene Nahrung war.

In wie weit die Behauptung richtig ist, daß zur Zeit der Aufhebung der Todesstrafe in Württemberg, 1848—1853, die eine Folge der Anerkennung der „Grundrechte“ war und für die sich in der Nationalversammlung neben gewiegten Criminalisten auch mancher würdige Geistliche ausgesprochen hatte, die Verbrechen gegen das Leben im Lande zugenommen haben, kann ich nicht beurtheilen, weil mir das statistische Material nicht zu Gebot steht. Die in den nächsten Tagen darüber bevorstehenden Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten werden darüber hinreichend Aufschluß bringen und freue ich mich, daß die „Siegessicherheit“, die dem Hrn. Pfr. Gros in meiner „Warnung“ so schlecht behagt hat, nicht bloß mir eigen, sondern eine so vielseitige ist, daß daraus mit Sicherheit der auch dem humanen Sinne unseres Königs entsprechende Beschluß der Kammer der Abgeordneten für Aufhebung der Todesstrafe vermuthet werden darf und würde ich in diesem Beschlusse unbedingt eine gewisse Ehrentattung für unser Land begrüßen.

Auch bin ich nicht so ängstlich, zu glauben, daß dadurch die fernere Sicherheit des Lebens und die öffentliche Moral Schaden nehmen werde. Das beste Mittel zur Verminderung der Verbrechen ist die Verbreitung von Bildung, die Hebung der sittlichen Kraft im Volke, nicht durch Ausdehnung der pietistischen Richtung unter dem Volke, die bekanntlich nicht vor dem Verbrechen schützt, da auch sie schon schwere Verbrecher geliefert hat, sondern durch Verbreitung einer wahrhaft humanen Gesinnung, im wahren Sinne unserer christlichen Moral, einer Gesinnung, wie sie den wahrhaft Frommen unter den Pietisten wohl auch eigen ist, die man aber vergeblich sucht bei den Predigern, deren Zahl eine ungleich größere ist und an denen auch Hr. Pfarret Gros keine große Freude haben wird!

Die von dem Herrn Abgeordneten Schultze gegebene Erklärung, daß er die von mir in der „Warnung“ angeführte Neufes-

lien
Notars
f.

ühl.
Zustande
oder Bän-
ngerichtet

thschäfts-
en.

aufer.

ag.

m unver-
erath das-
e, wurde
ner fünf-
nd dieses
regierung
remnächt
rtig sehr
ruch ge-
ür meine
chen, da-
e in An-
eine ver-

beramts-
les blieb

em mir
ausgeht
lich, daß
bestimmte

865

fänder.

hat un-
tes

nd

2)1.

Rathhause

ammlung

mir un-

Schands-

weil ich,

desstrafe,

a erwart-

t, einem

drängen,

el Hüt“,

ung der

Meinung

mit Ge-

erwart-

Beleb-

pf.

rung nicht gethan habe, wird ihre Entgegnung von derjenigen Seite finden, von der mir jene Aeußerung mitgetheilt worden war.

Dies ist übrigens mein letztes Wort in dieser Frage, da es wenn einmal die Kammer der Abgeordneten gesprochen hat, höchst unfruchtbar ist, den Streit weiter zu spinnen.

Calw, 13. Februar 1865.

C. Horlacher.

Landwirthschaftliches

Ueberwinterung der Bienen.

Einer der wichtigsten Punkte beim Betrieb der Bienenzucht ist die Ueberwinterung der Völker. Von ihr hängt es zunächst ab, in welchem Zustand letztere in die nächste Sammelperiode kommen, ob gesund oder krank, stark oder schwach. Gute Ueberwinterung ist die erste Grundlage und Vorbedingung einer glücklichen Neuentzaltung und Vollerentwicklung der Stöcke im Frühjahr, und damit ihrer Leistungsfähigkeit und Rentabilität überhaupt. Dies weiß jeder rationelle Bienenzüchter, ebenso, was zu einer guten Ueberwinterung selbst gehört: guter Nahrungsstand, gehörige Volksstärke, gesunde, nicht zu alte Mutter, warmer Sitz, Luft, Wasser, Ruhe.

Gleichwohl begegnet man in der Praxis noch allerlei Mifftänden in dieser Beziehung, nicht selten groben Mifftgriffen oder Nachlässigkeiten Seitens des Bienenwirths. Auf solche aufmerksam zu machen — zunächst im Interesse der weniger erfahrenen Anfänger — ist der Zweck dieser Zeilen.

Den Nahrungsstand betreffend, so beweist das Verhalten so mancher Völker im Frühjahr, oft noch im Mai, wenn derselbe besonders kühl, daß es der Bienenwirth in diesem Stück hat fehlen lassen, d. h. daß er die betreffenden Stöcke nicht mit dem nöthigen Bedarf eingewintert, sei es, daß er im glücklichen Falle einer Ernte zu eigennützig zugegriffen, oder im entgegengesetzten Falle entweder keinen oder doch nicht den nöthigen Zuschuß gegeben. Unter 20 Pfund Innengut (Honig sammt Blumenmehl) steht ein Stock immer auf Nisico; soviel sollte ihm gleich im Herbst gelassen, beziehungsweise zugesetzt werden, ob in lauterem Honig, ob in einem Honigsurrogat. Letzteres kann dickflüssiges Zuckerswasser oder ein anderes reines Süß mit etwa 1/2 (Land-) Honig vermischt sein. Einsender benützt hiezu in der Regel die billigere Farinzuckerlösung, in rascher Folge und größeren Portionen (etwa 1 Schoppen zumal) gereicht, damit die Königin nicht Reiz und Raum zu neuer, jetzt nicht mehr erwünschter Eierlage bekomme, gibt wohl auch einen Zusatz von Candis in größeren Stücken, ob in einem Honigsurrogat. Letzteres kann dickflüssiges Zuckerswasser oder ein anderes reines Süß mit etwa 1/2 (Land-) Honig vermischt sein. Einsender benützt hiezu in der Regel die billigere Farinzuckerlösung, in rascher Folge und größeren Portionen (etwa 1 Schoppen zumal) gereicht, damit die Königin nicht Reiz und Raum zu neuer, jetzt nicht mehr erwünschter Eierlage bekomme, gibt wohl auch einen Zusatz von Candis in größeren Stücken, ob in einem Honigsurrogat. Candis ist für die Bienen ein ebenso gesundes, als ihnen angenehmes Futter, das sie in langsamer Behrzung, selbstverständlich nicht launend, sondern abledend, soviel von der Feuchtigkeit des Stocks aufgelöst ist, zu sich nehmen. Schon dieser langsamen und daher sparsamen Consumtion wegen ist die Fütterung mit Candis nicht unvortheilhaft; sie empfiehlt sich aber auch wegen ihrer Bequemlichkeit der nöthige Zuschuß kann in Candis auf einmal und zwar leicht und schnell gereicht werden, während die flüssige Fütterung schon mehr Umstände erfordert und Mühe macht. Candis kann den Stöcken ohne besondere Störung im Nothfall selbst im Winter beigebracht werden, auf was es ein rationeller Bienenzüchter freilich nicht ankommen läßt. Nimmt man z. B. bei einem Strohforb das obere Deckelchen ab, setzt auf die Korboffnung ein Schüffchen oder anderes Gefäß mit durchlöcherter Boden, den Durchbruch möglichst groß, damit die Bienen in größerer Menge heraufsteigen können, füllt dasselbe mit Candisstücken, deckt es luftdicht zu, so hat man den einfachsten Fütterungsapparat, der ein geräuschloses Nachsehen und Ergänzen zu jeder Zeit gestattet. Der obere Verschluss ist nöthig, damit die aus dem Stock aufsteigende und den Zucker lösende Feuchtigkeit und ebenso die Wärme nicht entweiche. Aus dem gleichen Grunde ist auch da, wo das Gefäß auf dem Korbe aufliegt, ein luftdichter Lehmverstrich nöthig, der überdies zu festerem Halt des Ganzen beiträgt.

(Fortsetzung folgt)

Tagesneuigkeiten.

Stuttgart, 11. Febr. Es wird beabsichtigt, eine Zusammen-

besitz, gedruckt und verlegt von A. Oelschläger.

kunft zwischen württembergischen und badischen Abgeordneten einzuleiten, um das freundschaftliche Verhältniß zwischen beiden Ländern, welches durch persönliche Besprechung der Minister wegen der Eisenbahnanschlüsse in so erfolgreicher Weise angebahnt worden ist, weiter zu entwickeln und zu befestigen.

— Stuttgart, 9. Febr. (102 Sitzung der Kammer der Abgeordneten) Neben einer Anzahl von Eingaben gegen die Abschaffung der Todesstrafe sind heute auch mehrere gegenwärtige für Abschaffung derselben eingelaufen. Der Justizminister Freiherr v. Neurath beantwortet die Anfrage Wächters wegen der Stellung der Notariatsgehilfen dahin, daß die Regierung für eine Verbesserung dieser Gehilfen für jetzt indirekt nur dadurch einwirken könne, daß sie die Gebühren der Notare entsprechend erhöhe, um diese in die Lage zu versetzen, den Bedürfnissen ihrer Gehilfen gleichfalls besser entgegenkommen zu können, und es sei deshalb eine entsprechende Position in den Etat aufzunehmen worden. Eine weitere durchgreifende Aenderung der Stellung dieser Gehilfen hänge von einer Aenderung der Gesetzgebung und der neuen Organisation der Staatsverwaltung ab, wo dieser Gegenstand gleichfalls zur Sprache kommen werde. Die Kammer tritt in die Beratung des Berichts der Finanzkommission über das Justizdepartement ein. Für das Ministerium und Collegien fordert die Regierung und bewilligt die Kammer 264,900 fl. Scholl ersucht den Justizminister, dem Mifftände abzuhelfen, daß im Justizdepartement so viele Stellen provisorisch besetzt seien, Desterlen wünscht die möglichst baldige Aufhebung des Procuratoreninstituts und Tafel spricht den Wunsch aus, daß die Gerichtsorganisation möglichst rasch durchgeführt und zu Erledigung dieses Gegenstandes ein außerordentlicher Landtag einberufen werden möge. Für Kanzleikosten für das Ministerium und die Collegien werden 27,900 fl. gefordert und genehmigt. Für die Besoldungen der Bezirksgerichte sind 328,370 fl. ausgeworfen; die Kammer stimmt bei. Feger wünscht, daß bei Besetzung der Richterstellen auch die Candidaten aus dem Advokatenstande berücksichtigt werden, was Minister v. Neurath im Allgemeinen zusagt. Für den Kanzleiauswand der Bezirksgerichte werden 124,115 fl. jährlich gefordert und zugestanden. Mehring bringt nun bei dem Eintritt der Beratung der gerichtlichen Strafanstalten die Einzelhaft wieder zur Sprache, worauf der Justizminister bemerkt, daß er die zu deren vorläufiger Einführung in den Polizeihäusern erforderliche Vorlage an die Stände bringen werde. Scholl protestirt gegen das Verbleiben des Zuchthauses in der Residenzstadt, das in dieselbe passe, wie eine Faust auf's Auge. Es gebe besser ein Verwaltungsgebäude zu dem in jener Gegend zu errichtenden Bahnhofs. Es werden nun für das Strafanstaltencollegium 5400 fl., für die einzelnen Strafanstalten 166,000 fl., für die Unterstüßung entlassener Stragefängenen 1500 fl. bewilligt. Der Antrag des Freiherrn v. Güllingen, die Finanzkommission aufzufordern, in Verbindung mit der Kirchen- und Sanktionskommission die Frage näher zu erörtern, ob der Regierung zu letzterem Zwecke nicht eine größere Summe anzubieten sei, wird abgelehnt. Für Criminalkosten werden 190,000 fl., für Umzugs- und Reisekosten 3000 fl., als Dispositionsfonds endlich 2000 fl. gefordert und bewilligt. Am Schlusse der Sitzung machte Hr. v. Barndülex die Mittheilung, die Verhandlungen mit Baden wegen der Eisenbahnanschlüsse seien so weit gediehen, daß dieselben für die obere Neckarthal- und Donaubahn bei Bisingen, für die Nagold- und Enzthalbahn bei Pforzheim gesichert seien. Württemberg und Baden vereint wieder jetzt mit Preußen in Unterhandlungen treten, denen die gleichen Interessen aller drei Länder einen baldigen günstigen Erfolg sichern. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn er nun nicht weiter gehindert wäre, die Bahnlinie Heilbronn-Jagfeld nun sofort in Angriff nehmen zu können, weshalb er den Präsidenten ersuche, den Vertrag mit Baden wegen Anschlusses unserer Bahn bei Neckesheim und Osterburken bald auf die Tagesordnung zu setzen. Wenn derselbe die Genehmigung der Kammer erhalten habe, werde er die Vorlage und Beratung des vollständigen Eisenbahnnetzes nicht erst abwarten, sondern sogleich den Bau dieser Strecke beginnen, wobei er auf eine Indemnitätsbill des Hauses hoffe. Die Kammer spricht ihre volle Befriedigung aus.

